

AVB 31.3 - Schiessanlässe unter dem Patronat eines Vereins

Erläuterungen zu den AVB

Deckungsgrundlagen

Als Grundlage für den Versicherungsschutz gelten die aktuellen «Allgemeinen Versicherungsbedingungen» **AVB der USS Versicherungen**. Die «Spezialversicherung» deckt Ereignisse bei:

- Haftpflicht / Deckungssumme CHF 5'000'000.–
- Unfall
- Sportgeräte und Ausrüstungskasko

Mit der **Spezialversicherung** der USS Versicherungen ist auch die Haftpflicht der Vorstandsmitglieder abgedeckt, deren individuelle Privathaftpflichtversicherung in der Regel nicht für Schäden aufkommt. Somit ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers für Schäden, welche er Dritten, d.h. nicht der Versicherung angeschlossenen Personen, oder den Mitgliedern selbst zufügt, versichert.

Die Versicherung ist bei Unfall und Kasko subsidiär, d.h. zuerst deckt die eigene Versicherung den Schaden, bei Unfall UVG, SUVA, Krankenkasse oder Andere.

Bei Haftpflichtschäden die Versicherung des Verursachers (persönliche Haftpflichtversicherung) sofern diese bekannt ist. Für die Vereinshaftpflicht ist die USS Ihr Direktversicherer. Risikoträger ist die Vaudoise Versicherungs-Gesellschaft AG.

Bei Betriebsschiessen (von Firmen und Vereinigungen) unter der Leitung eines der USS angeschlossenen Vereins gilt der Versicherungsschutz für:

- Alle durch den Versicherungsnehmer organisierten Anlässe: **Schiessanlass**, Vorstandstätigkeit, Vorstandssitzungen
- Die in Artikel 1 der AVB aufgeführten Personen, sowie Nichtmitglieder, alle Gäste wie Teilnehmer von Firmen- und Gruppenevents
- Hilfspersonal, welches in einer Schützenstube mitarbeitet, sofern der Verein den Restaurationsbetrieb auf eigene Rechnung führt
- Arbeitsleistungen bei Neu- und Umbauten an der eigenen Schiessanlage bis CHF 100'000.– inkl. Eigenleistungen. Errichten und Rückbau von Festzelten bis zu 100 Sitzplätzen
- Eigenschäden: Schäden, die zurückzuführen sind auf Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Anlagen, die ganz oder teilweise dem Versicherungsnehmer dienen, sind ausgeschlossen. Für Stockwerkeigentümer gilt dieser Ausschluss nicht, wenn der Geschädigte ein anderer Stockwerkeigentümer ist.

Voraussetzungen für den Versicherungsschutz

- Die USS versichert alle Vereine, Verbände und Organisationen, welche auf einer von den zuständigen Stellen abgenommenen Schiessanlagen schießen
- Die Anlagen müssen den Vorschriften für den Bau und den Unterhalt des VBS oder der Verbände entsprechen

USS Versicherungen Genossenschaft

HR. Liechti

R. Schmutz